



Nr. 01/2004

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Gebührenrecht:

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004

Durch Gesetz vom 29. Juni 2004 wurde das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg geändert (GVBl I Seite 272).

Nachstehend die geänderten Vorschriften einschließlich der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung. Zu den Einzelheiten der Änderungen sowie den daraus resultierenden Auswirkungen werden wir in unserem nächsten Informationsbrief berichten.

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) und Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) wird wie folgt geändert:

§ 6

1. Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Bei der Ermittlung der Abschreibungen können zudem die Zuschüsse Dritter unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden."

2. In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe dürfen keine Grundgebühren erhoben werden."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GVBl. I/01 S. 287) und Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) regelt in § 6 die Benutzungsgebühren. Das folgende Änderungsgesetz ist erforderlich, um

1. den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Brandenburg die Entscheidungsfreiheit zu belassen, die Vorteile einer Fördermittelgewährung an die Bürger weiterzugeben und
2. die Schlamm Entsorgung bei Kleinkläranlagen den neuen Regeln der Technik (DIN-Vorschrift) anzupassen.

Zu 1.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG konnten bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen befristet bis zum 31. Dezember 2003 die Zuschüsse Dritter unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden; diese Regelung ist ersatzlos ausgelaufen. Mit der Änderung wird den Aufgabenträgern wieder die Möglichkeit eröffnet, durch die Veranschlagung geringerer kalkulatorischer Kosten die Gebühren pflichtigen mit geringeren Gebühren zu belasten und damit den Vorteil der Fördermittelgewährung unmittelbar an diese weiterzugeben.

Von den größeren Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung, denen – ohne Berücksichtigung der kreisfreien Städte – die abwassertechnische Entsorgung von ca. 80 % der Einwohner des Landes Brandenburg obliegt, machte bis 2003 der überwiegende Teil von § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG Gebrauch und ließ bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen die Zuschüsse Dritter unberücksichtigt. Obwohl mit der Regelung nicht für alle betriebswirtschaftlichen Risiken im Falle einer Reinvestition Vorsorge getroffen wurde, hatte sie sich acht Jahre lang bewährt, da sie einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Belangen der Aufgabenträger und den Ansprüchen der Bürger schuf.

Seit 1995 stabilisierte sich sowohl das Gebührenniveau in Brandenburg als auch die wirtschaftliche Situation der Aufgabenträger. Die Regelung wirkte sich zudem positiv auf die Innovationsbereitschaft der Aufgabenträger aus, da ihnen im Falle von Erneuerungsinvestitionen nicht automatisch das Geld für die in der Vergangenheit gefundenen Lösungen wieder in voller Höhe zur Verfügung stand.

Es hat sich inzwischen gezeigt, dass es mit Auslaufen der befristeten Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung zu teilweise erheblichen Gebührenerhöhungen gekommen ist, ohne dass diese zwingend erforderlich waren.

Zu 2.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 KAG gestattet der Kommune die Erhebung von Vorhaltekosten, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme geltend gemacht werden können (Grundgebühren). Zunehmend versuchen einige Aufgabenträger, auch für den Bereich der Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen jetzt Grundgebühren zu erheben. Dies führt insbesondere im Bereich der vielen neu entstehenden Anlagen mit biologischer Reinigung zu nicht vertretbaren Erhöhungen von Betriebskosten und einem Missverhältnis zwischen den Gebühren und den tatsächlich erbrachten Leistungen.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie über die "Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen" vom 28. 03. 2003 wurde für den Bereich Schlamm Entsorgung aus KKA von der bisher praktizierten Regelentsorgung auf eine bedarfsgerechte Schlamm entnahme entsprechend der neuen DIN 4261 – 1 umgestellt. Moderne, technisch ausgereifte Lösungen übernehmen einen Großteil der von den Aufgabenträgern bisher erbrachten Vorhalteleistungen. Deshalb würde eine Grundgebühr diese Anlagen überproportional belasten und gegenüber den tatsächlichen Kosten künstlich verteuern.